

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Rastatt über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Stadt Rastatt hat aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg [(i. d. F. der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.5.2019 (GBl. S. 161, 186)] am 16. Dezember 2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Rastatt über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1

Änderung

Die Satzung der Stadt Rastatt über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 6 Satz 1 wird „vierteljährlich“ durch „monatlich“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2020 in Kraft.

Rastatt, den 17.12.2019

Hans Jürgen Pütsch, Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Rastatt geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.